



# Amtsblatt

32/20. November 2019

B 1207 B

Inhalt	Seite
Satzung über den Fachbeirat „Bürgerschaftliches Engagement“ der Landeshauptstadt München vom 21. Oktober 2019	450
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 656 Zielstattstraße 2 – für die Flurstücke Nrn. 9286/2, 9288/38 (Teilfläche), 9288/39 (Teilfläche) und 9288/42 der Gemarkung München, Sektion V Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark; – für die Flurstücke Nrn. 250/53 (Teilfläche), 250/61, 250/62 (Teilfläche) der Gemarkung Thalkirchen Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 21. Oktober 2019	451
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) vom 4. November 2019	452
Seitzstr. 16 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 1706/2) Umbau eines Büro- und Technikgebäudes zu einem Gebäude mit Wohnen und Gewerbe, Neubau eines Stadthauses Aktenzeichen: 602-1.2-2019-17496-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	452
Wendl-Dietrich-Str. 20 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 110/20) Sanierung und Neubau der Jugendherberge München-City mit Anbau an den Altbau – Haus A (Wendl-Dietrich-Str. 20 / Winthirpl. 8+9) Aktenzeichen: 602-1.1-2018-28668-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	453
Heinrich-Wieland-Str. 72 – 76 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1425/0) UFW Unterbringung von Flüchtlingen – Errichtung von 6 Wohnheimen für Flüchtlinge sowie einer Heizzentrale, befristet bis zum 31.12.2035 (Erweiterung der 4 bestehenden Gebäude um 2 zusätzliche Gebäude) Aktenzeichen: 602-1.1-2019-19447-31 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	453
Fraunhoferstr. 13/ RGB (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11620/0) Neubau eines Wohngebäudes (17 WE) mit Tiefgarage (19 Stpl. und Autoaufzug), Teilabbruch des nordöstlichen Bestandsgebäude mit Erhaltung der bestehenden Kommunwand zu Fl.Nr. 11621 Aktenzeichen: 602-1.2-2019-9817-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	454
Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019	455
Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes – Maxvorstadt am 28.11.2019	455
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Änderung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über eine Allgemeine Vorschrift über die Beibehaltung des Tarifniveaus im MVV-Gemeinschaftstarif für ein Jahr als Höchstarif im Stadtverkehr	455
Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG); Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für die München Klinik Harlaching	455
Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher	456
Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher	457
GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH HRB Nr. 7687 Anzeige gemäß § 52 Abs. 3 GmbHG Liste der Aufsichtsratsmitglieder	457
Straßenbenennung im 22. Aubing-Lochhausen-Langwied Marianne-Hoppe-Straße	458
Straßenbenennung im 22. Aubing-Lochhausen-Langwied Margot-Hielscher-Straße	458
Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 21. Oktober 2019	459
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); RF 360 Europe GmbH Anzinger Str. 13 81671 München Änderungsantrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösemittel (5.1.1.1 der 4. BImSchV)	459
Nichtamtlicher Teil	459



**Satzung über den Fachbeirat „Bürgerschaftliches Engagement“ der Landeshauptstadt München**

vom 21. Oktober 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

**§ 1 Aufgaben und Rechte des Fachbeirats Bürgerschaftliches Engagement (im Folgenden: „Fachbeirat“)**

(1) Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen des Bürgerschaftlichen Engagements zu beraten. Er beobachtet Entwicklungen zum Bürgerschaftlichen Engagement und seiner Förderung in München, landes- sowie bundesweit und wertet diese für die kommunale Ebene aus. Er stößt innovative Entwicklungen an, regt deren Förderung an und achtet auf eine nachhaltige Umsetzung. Der Fachbeirat fordert Informationen zu Trends ein, fördert vielfältige Ideen und Projekte und setzt so wichtige Impulse für das Bürgerschaftliche Engagement in München. Die weiteren lokalen Fachgremien und Akteure können jederzeit inhaltliche Empfehlungen an den Beirat aussprechen, ebenso wie der Beirat Empfehlungen an die lokalen Akteure und Fachgremien weitergeben kann.

(2) Der Fachbeirat berichtet alle zwei Jahre über die zivilgesellschaftliche Entwicklung der Stadtgesellschaft an den Stadtrat der Landeshauptstadt München und gibt gezielte Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung, Sicherung und Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements in München. Aus dem Bericht ergeben sich Empfehlungen und Forderungen an den Stadtrat und alle zivilgesellschaftlichen Akteure.

(3) Der Fachbeirat hat ein Antrags- und Empfehlungsrecht zum Themenbereich „Bürgerschaftliches Engagement“.

(4) Anträge und Empfehlungen des Fachbeirats, für die der Stadtrat zuständig ist, sind von diesem innerhalb der Frist zu behandeln, die nach der Geschäftsordnung des Stadtrats für die Behandlung von Stadtratsanträgen vorgesehen ist, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann, sind Zwischenberichte an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fachbeirats zu erteilen.

(5) Anträge und Empfehlungen, für die der Oberbürgermeister zuständig ist, sollen von der Verwaltung innerhalb der Frist behandelt werden, die nach der Geschäftsordnung des Stadtrats für die Behandlung von Stadtratsanträgen vorgesehen ist. Wenn sich die endgültige Erledigung länger hinzieht, sind Zwischenberichte an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fachbeirats zu erteilen.

(6) Der Fachbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis im wesentlichen Umfang berührenden Fragen durch den Stadtrat bzw. die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass eine sachgerechte Befassung möglich ist. Beschlussvorlagen sind der Geschäftsstelle des Fachbeirats rechtzeitig zuzuleiten. Dem Fachbeirat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Fachbeirat soll diese Vorlagen der Stadtverwaltung unverzüglich behandeln. Gibt der Fachbeirat eine Stellungnahme ab ist sie der Beschlussvorlage für den Stadtrat beizufügen; Abweichungen von der Stellungnahme sind in der Vorlage zu begründen. Wird Vortrag im Stadtrat gewünscht, gilt § 58 der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

(7) Der Fachbeirat ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

**§ 2 Besetzung des Fachbeirats, Amtszeit**

(1) Mitglieder

Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin aus den folgenden Gebieten als stimmberechtigtes Mitglied:

1. Freiwillige/Ehrenamtliche;
2. Wissenschaft;
3. Forum BE (V);
4. ARGE Freie Träger (V);
5. Kreisjugendring (V);
6. Sozialpolitischer Diskurs (V);
7. Landesnetzwerk BE (V);
8. Schule Kita;
9. Gesundheit;
10. Umwelt;
11. Kultur;
12. Wirtschaft;
13. Hilfsorganisationen;
14. Wirtschaftskammer IHK (V);
15. Migration;
16. Religionsgemeinschaften;
17. bis zu zwei weitere Expertinnen und Experten aus dem Bereich Bürgerschaftliches Engagement;
18. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Stadtverwaltung als beratendes Mitglied (V).

Die Mitglieder zu 17. werden befristet für maximal zwei Jahre berufen. Die übrigen Mitglieder werden grundsätzlich ohne zeitliche Befristung berufen. Mitglieder, die aufgrund einer Funktion in einer Organisation berufen werden, scheiden bei Beendigung dieser Funktion aus. Für jedes Mitglied außer denen zu 17. wird eine Vertretung berufen.

Die Mitglieder und die jeweilige Vertretung werden dem Fachbeirat gemäß dem jeweiligen Vorschlagsrecht vorgeschlagen, von diesem mit Mehrheitsentscheidung bestätigt und anschließend vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin berufen. Das Vorschlagsrecht hat bei den mit (V) gekennzeichneten Bereichen die jeweilige Organisation bzw. das jeweilige Gremium, bei den übrigen Bereichen der bzw. die Vorsitzende.

Die stimmberechtigten Mitglieder sollen jeweils zu einem Anteil von mindestens 40 % Frauen und Männer sein.

(2) Teilnahme

Die stimmberechtigten Mitglieder sind gehalten, kontinuierlich an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Bei Verhinderung sind die jeweilige Vertretung und die Geschäftsstelle des Fachbeirats zu informieren.

### § 3 Vorsitz des Beirats

(1) Der Beirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Der Vorsitz kann auch auf maximal zwei Mitglieder aufgeteilt werden. Näheres zur Aufgabenverteilung regelt in diesen Fällen die Geschäftsordnung des Beirats. Vorsitzende werden für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Eine gewählte Vorsitzende/ein gewählter Vorsitzender kann die Übernahme des Amtes ablehnen oder es niederlegen. Die Angabe eines wichtigen Grundes ist nicht erforderlich.

(3) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fachbeirats.

### § 4 Geschäftsgang, Geschäftsführung

(1) Die Förderstelle Bürgerschaftliches Engagement (FöBe) fungiert als Geschäftsstelle des Fachbeirats. Sie nimmt im Auftrag der Landeshauptstadt München die Geschäftsführung des Fachbeirats wahr. Insbesondere lädt sie zu den Sitzungen ein und übernimmt die Protokollführung.

(2) Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der der Geschäftsgang geregelt wird.

### § 5 Sachkosten, Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Für Zwecke des Fachbeirats werden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, damit er seine Aufgaben satzungsgemäß erfüllen kann. Das Budget wird vom Direktorium verwaltet, die Entscheidungsbefugnis liegt bei dem oder der Vorsitzenden.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbeirats erhalten Mitglieder, die im Rahmen einer bezahlten hauptamtlichen Beschäftigung Mitglied sind, keine Aufwandsentschädigung. Ehrenamtliche Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 18 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Fachbeirats können darüber hinaus aus besonderen Anlässen anfallende Auslagen, die aufgrund der Teilnahme an den Sitzungen des Fachbeirats oder anderen Fachbeiratsterminen entstanden sind, ersetzt werden.

(4) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Fachbeirats wird entsprechend der Regelung in § 18 Abs. 10 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung ein Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen des Fachbeirats eingeräumt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat am 02.10.2019 die Satzung beschlossen.

München, 21. Oktober 2019

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

### Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 656 Zielstattstraße 2

**Flurstücke Nrn. 9286/2, 9288/38 (Teilfläche), 9288/39 (Teilfläche) und 9288/42 der Gemarkung München, Sektion V Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark;**

**Flurstücke Nrn. 250/53 (Teilfläche), 250/61, 250/62 (Teilfläche) der Gemarkung Thalkirchen Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln**

vom 21. Oktober 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### § 1 Verlängerung der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre für die Flurstücke Nrn. 9286/2, 9288/38 (Teilfläche), 9288/39 (Teilfläche) und 9288/42 der Gemarkung München, Sektion V und für die Flurstücke Nrn. 250/53 (Teilfläche), 250/61, 250/62 (Teilfläche) der Gemarkung Thalkirchen (Zielstattstraße 2) – Satzung vom 07.11.2018, MüABI. Nr. 33 Seite 471 – wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

### § 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 30.11.2020.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.10.2019 beschlossen.

### Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 21. Oktober 2019

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS)**

vom 4. November 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10.12.2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-BI), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2017 (GVBl. S. 182), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) vom 05.12.2017 (MüABl. S. 494) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 2 Ziffer 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er ist dabei in der Regel in demselben Stadtbezirk wie der zweckentfremdende Wohnraum oder in vergleichbarer räumlicher Nähe zum zweckentfremdenden Wohnraum zu schaffen.“

2. § 7 Abs. 2 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Vermieteter Wohnraum darf nur durch Mietwohnraum ersetzt werden. Die Miethöhe hat sich dabei an der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem jeweils gültigen Mietspiegel für München zu orientieren.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 02.10.2019 beschlossen.

München, 4. November 2019

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Seitzstr. 16**

**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk:**

**Fl.Nr. 1706/2, Gemarkung München 1, Bezirk 01**

**Umbau eines Büro- und Technikgebäudes**

**zu einem Gebäude mit Wohnen und Gewerbe,**

**Neubau eines Stadthauses**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.10.2019, Az. 602-1.2-2019-17496-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den direkten Nachbarn Fl.-Nr. 1701, Fl.-Nr. 1701/4, Fl.-Nr. 1706, Fl.-Nr. 1706/10 und Fl.-Nr. 1706/13 sowie den Grundstückseignern auf der gegenüberliegenden Seite der Seitzstr. Fl.-Nr. 1721, Fl.-Nr. 1721/5, Fl.-Nr. 1723/3 und Fl.-Nr. 1728, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungs-

bescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [klaus.bichlmayer@muenchen.de](mailto:klaus.bichlmayer@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 31. Oktober 2019

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Wendl-Dietrich-Str. 20  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Neuhausen,  
Flurnr.110/20, Stadtbezirk 9  
Baugenehmigung Sanierung und Neubau der Jugend-  
herberge München-City mit Anbau an den Altbau –  
Haus A (Wendl-Dietrich-Str. 20 / Winthirpl. 8+9)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.10.2019, Az. 1.1-2018-28668-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 110/25 und Fl.Nr.: 110/19, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 11.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die An-

tragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 04. November 2019 Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Heinrich-Wieland-Str. 72 – 76  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Perlach,  
Fl.Nr. 1425/0  
UFW Unterbringung von Flüchtlingen – Errichtung von  
6 Wohnheimen für Flüchtlinge sowie einer Heizzentrale,  
befristet bis zum 31.12.2035 (Erweiterung der  
4 bestehenden Gebäude um 2 zusätzliche Gebäude)**

Für o.g. Grundstück wurde am 29.08.2019 die Erteilung einer Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter dem Az. 602-1.1-2019-19447-31 beantragt. Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.11.2019, Az. 602-1.1-2019-19447-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebender Bedingung, Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de](mailto:plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 2 33-2 05 49.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München)

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 4. November 2019      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Fraunhoferstr. 13 / RGB  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 11620/0,  
Gemarkung Sektion VI, Bezirk 02  
Neubau eines Wohngebäudes (17 WE) mit Tiefgarage  
(19 Stpl. und Autoaufzug), Teilabbruch des nordöstlichen  
Bestandsgebäude mit Erhaltung der bestehenden  
Kommunwand zu FINr. 11621**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.11.2019, Az. 602-1.2-2019-9817-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn FINrn. 11619, 11621, 11624 und 11626, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides

zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [klaus.bichlmayer@muenchen.de](mailto:klaus.bichlmayer@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233-2 15 46.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 7. November 2019      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Bürgerversammlung  
des 9. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg  
am 28.11.2019**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 9 – Neuhausen-Nymphenburg teile ich mit, dass am Donnerstag, den 28.11.2019 um 19.00 Uhr in der Turnhalle des Adolf-Weber-Gymnasiums, Kapschstraße 4, 80636 München, die Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung  
des 3. Stadtbezirkes – Maxvorstadt  
am 28.11.2019**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 3 – Maxvorstadt teile ich mit, dass am Donnerstag, den 28.11.2019 um 19.00 Uhr in der Kirche St. Markus, Gabelsbergerstraße 6, 80333 München, die Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes – Maxvorstadt stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Prof Dr. Theiss übernehmen.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München  
zur Änderung der Allgemeinverfügung  
der Landeshauptstadt München  
über eine Allgemeine Vorschrift über die Beibehaltung  
des Tarifniveaus im MVV-Gemeinschaftstarif für ein Jahr  
als Höchsttarif im Stadtverkehr**

Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über eine Allgemeine Vorschrift über die Beibehaltung des Tarifniveaus im MVV-Gemeinschaftstarif für ein Jahr als Höchsttarif im Stadtverkehr, veröffentlicht im Amtsblatt 06/2019 der Landeshauptstadt München vom 28. Februar 2019, S. 121–128 wird wie folgt geändert:

**1. Allgemeinverfügung (Tenor)**

Satz 1 der Ziff. 1 des Tenors wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München Verkehrsleistungen im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG im Stadtverkehr erbringen, sind verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung den MVV-Gemeinschaftstarif zu den jeweils geltenden unveränderten Tariffhöhen als Höchsttarif anzuwenden und die seit dem 01.01.2018 unterbliebene kosteninduzierte Erhöhung der Tarife nicht nachzuholen.“

**2. Gründe**

- a. Im dritten Absatz werden die Worte „bis zur Einführung der Tarifreform“ gestrichen.
- b. Im vierten Absatz wird das Wort „beizubehalten“ durch die Formulierung „nicht anzuheben“ ersetzt.

**3. Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift**

- a. In Ziff. 1 wird das Datum „7.12.2019“ durch das Datum

„14.12.2019“ ersetzt. Folgender Satz wird angefügt: „Vom 15.12.2019 bis 31.12.2019 gilt für den Zonentarif der durch die Tarifreform geänderte MVV-Gemeinschaftstarif.“

b. Der erste Satz der Ziff. 2 wird wie folgt neugefasst: „Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München Verkehrsleistungen im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG im Stadtverkehr mit Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs erbringen, sind verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung den MVV-Gemeinschaftstarif zu den jeweils geltenden unveränderten Tariffhöhen als Höchsttarif anzuwenden und die seit dem 01.01.2018 unterbliebene kosteninduzierte Erhöhung der Tarife nicht nachzuholen.“

c. Ziff. 3 wird wie folgt neugefasst: „Stadtverkehr im Sinne dieser Vorschrift sind alle U-Bahn-, Straßenbahn- und Busverkehre, die das Gebiet der Landeshauptstadt München bedienen und für die die Landeshauptstadt München zuständig ist.“

**4. Anlage zu den Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift (Berechnung des Ausgleichs)**

a. Ziff. 6 wird wie folgt neugefasst: „Die Berechnung des Gesamtausgleichsbeitrags fußt auf der Messung der Erlösdifferenz zwischen dem Mit-Fall (Verzicht auf kosteninduzierte Tarifierhöhung bis zum 31.12.2019) sowie dem Ohne-Fall (hypothetische Erhöhung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2019 in Höhe der Kostenentwicklung gemäß Ziffer 8a).“

b. In Ziff. 8 lit. a) Satz 2 wird der Wert auf „3,0 %“ festgesetzt. Am Ende wird folgender Satz 5 eingefügt: „Aufgrund der Verschiebung der Tarifreform um ein halbes Jahr und einer damit verbundenen Tarifierhöhung ergibt sich noch für 2019 ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf, der auch in den Folgejahren fortgeschrieben werden muss.“

c. In Ziff. 9 der Anlage zu den Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift wird die Zahl „9,8 Mio. €“ durch die Zahl „13,9 Mio. €“ ersetzt.

**4. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

München, 7. November 2019

Referat für Arbeit und Wirtschaft  
Fachbereich 5 –  
Beteiligungsmanagement  
Sachgebiet 1 –  
Stadtwerke und MVV  
RAW-FB5-SG1

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);  
Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 6  
LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-sonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für die München Klinik Harlaching**

Die Städtisches Klinikum München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 07.10.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hub-

schraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für die Münchener Klinik Harlaching gestellt. Die Flugbetriebsflächen und die notwendigen Infrastruktureinrichtungen sollen auf dem neu zu errichtenden Klinikgebäude (Ersatzneubau) im westlichen Bereich des Klinikareals entstehen.

Es ist beabsichtigt, den antragsgegenständlichen Dachlandeplatz zusätzlich zum bestehenden Hubschrauberbodenlandeplatz im Südosten des Klinikareals, an dem sich auch die Rettungsstation für Christoph 1 befindet, zu errichten. Dadurch soll eine erhebliche Verbesserung der medizinischen Abläufe, insbesondere ein Verkürzen der Transportwege und Transportzeiten erreicht und ein Umlagern der i.d.R. schwerstkranken und -verletzten Patienten – wie es bisher zwischen Bodenlandeplatz und Notaufnahme notwendig ist – vermieden werden.

Wie der bestehende Bodenlandeplatz mit Rettungsstation soll auch der neue Dachlandeplatz ausschließlich der Durchführung von Hubschrauberflügen im Rahmen des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes und Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehenden Flügen wie dem Transport von Spezialisten, medizinischem Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten dienen und für den Flugbetrieb am Tag und in der Nacht ausgerichtet sein.

Zur weiteren Erläuterung verweisen wir auf den diesem Schreiben beigefügten Genehmigungsantrag, dem u.a. ein Gutachten über die Eignung des Geländes einschließlich entsprechender Planunterlagen sowie eine schalltechnische Untersuchung beiliegen.

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann in der Zeit von Donnerstag, dem 28. November 2019, bis einschließlich Freitag, den 27. Dezember 2019, bei folgender Stelle während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr) eingesehen werden:

**Landeshauptstadt München**  
**Referat für Stadtplanung und Bauordnung**  
**Blumenstraße 28b**  
**80331 München**  
**Auslegungsraum 071 Erdgeschoss**  
**(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)**

Einwendungen gegen den Antrag können bis Freitag, den 10. Januar 2020, bei der Landeshauptstadt München und bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Einwendungen in elektronischer Form können rechtswirksam erhoben werden, sofern sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer ausdrücklich zu erklären.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberbayern unter folgendem Link abgerufen werden:

([https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/luftamt/planfeststellungen\\_las/11133/index.php](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/luftamt/planfeststellungen_las/11133/index.php)).

München, 08. November 2019

Referat für Stadtplanung  
 und Bauordnung  
 Stadtentwicklungsplanung,  
 Bereich Recht, Verwaltung

### Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
DSGF	18076893	Peter und Helga Radziej
PB DA AB	1998624	Lennart Schäßner
UF BI 2	87446191	Peter Burger
PB KB 1	21033071	Brunhilde Bezalla
BL	3000250492	Elterninitiative der Grundschule an der Türkenstr. E.V.
MF	111043303	Nicole-Alexandra Bachmann
MF	111043220	Nicole-Alexandra Bachmann
FB-SM	19049972	Gisela Bouton
FB-SM	87429379	Gisela Bouton
FB-SM	19049980	Gisela Bouton
BC SM	26365338	Apollonia Pirnke
BC SM	4000396400	Irene Kerspe
BC SM	1496843	Petra Leyrer
BC SM	1454982	Klaus Lang
BC SM	83050385	Klaus Travnicek-Bayer
BC SM	83049023	Walter Mayerhofer
BC SM	83035931	Walter Mayerhofer
BC SM	83035949	Walter Mayerhofer
FL 1	901067272	Ursula Senger
BC 2	43040005	Christine Wirth-Böttcher
BC 2	20044657	Josef und Emilie Frey
BC 2	20070751	Peter Wimmer
BC 2	20081204	Dietmar Ullrich
FL 3	908034820	Grit Werner
FL 3	52066727	rimgard Seiferth
FL 3	903329993	Elfriede Flaucher
BC 4	904411972	Rosa Schwarz
BC 8	98006331	Renate Grasse
BC 10	909037020	Mirela Vidovic
BC 10	10327518	Margot Langgartner
BC 10	10346021	Anna Edhofer
BC 10	10454320	Karl Huber
BC 10	32726986	Günter Bauer
BC 10	82045675	Anner Rudolf und Gerda
FL 12	12049557	Hafner Hans und Brigitte
FL 14	14030894	Anna Hollmayer
FL 14	106092653	Ingrid Rosbach
FL 17	17316076	Johann Gräter
BC 23	23383300	Gerlinde Kirtzeck
BC 23	23075021	Therese Wittmann
FL 24	907093587	Wolfgang Maurer
FL 24	24068066	Dr. Ernst Terhardt
FL 24	24039729	Marion Pabst



BC 26	28634186	Rainer Scherzl
BC 28	28556314	Helga Fischer
BC 28	28385359	Heinz Ettl
BC 28	63089866	Maria Gottanker
BC 28	3001981111	Anita Meßner
FL 32	114320773	Ljudmila Wahler
FL 32	3002723926	Katharina Fischer
FL 34	36067023	Margit Vlasak
FL 34	34066951	Georg und Marianne Henrich
FL 34	34062794	Barbara Behr
FL 37	37309622	Frank Hohaus
FL 38	38036430	Gerd Rauscher und Christine Rauscher
FL 40	40350092	Helga Gerstberger
FL 41	41368846	Mengmeng Yuan
FL 41	84014497	Johann Köhler
BC 46	20061560	Robert Lehner
FL 50	58058157	Rosemarie Pointner
FL 50	27343128	Zoran Dacic
FL 57	101301612	Helma Bastl
FL 60	60000643	Alexandra Lindner
BC 61	61096749	Theresia Kohl
BC 61	61096715	Theresia Kohl
BC 61	78031143	Anna Baeber
BC 61	61086658	Herbert Six
BC 61	71091755	Walter Albrecht
FL 65	77035368	Anneliese Mühlbauer
FL 65	65072407	Helmut und Erika Bauer
FL 82	68003318	Friedrich Schaarschmidt
FL 82	11039302	Anton Uebelacker
FL 82	13030275	Eveline Mändl
FL 82	13030267	Eveline Mändl
BC 87	87324679	Anton Schwarz
FL 99	35086636	Chandar Parkash Kapoor
FL 99	53034625	Irmgard Pfaffinger
FL 109	116041757	Caroline Lombardo
FL 109	92039577	Ulrich und Brigitte Hoff- mann
BC 111	100047497	Horst Beilschmidt
BC 111	69066983	Maximilian Neigert
FL 112	83043885	Hana Brezinova
FL 112	27048578	Rita Rieger
BC 115	115300659	Nicole Franc
BC 115	110326535	Berta Dobler
DSGF	70068903	Elfriede Steiner
DSGF	10089944	Sabine Kronwald

Es wurde am 08.11.2019 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.11.2019 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 10.02.2020 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 08.11.2019 Stadtparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

**Kraftloserklärung verlorengangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 08.08.2019 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.11.2019 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC 4	3002533317	Maria Bergel
BC 8	27029370	Dominique Adolf
BC 8	27029396	Dinah Adolf
FL 9	3002079378	Julius Fogelstaller
FL 17	906019120	Adam Malecha
BC 10	10547768	Werner Appelt
BC 28	3000780522	Michael Fischer
BC 46	2448181	Julie Damkier
BC 61	61047668	Alois Reiter
BC 61	65045676	Dunja Bartosinski
BC 87	3002601437	Robert Koudelka
BC 87	38035978	Britta Wegener
PB-KB-1	3001555766	Dr. Anna Isabel Dingfelder und Lena Dingfelder
BC 111	96030564	Yolanda Engel
BC 115	3001644917	Emilie Hebeis
FB SM	105073019	Madeleine Streiber

Am 08.11.2019 Stadtparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

**GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH  
HRB Nr. 7687  
Anzeige gemäß § 52 Abs. 3 GmbHG**

Liste der Aufsichtsratsmitglieder

Herr Dieter Reiter,  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München,  
Diplomverwaltungswirt, München

Frau Heide Rieke, Stadträtin, Juristin, München

Frau Prof. Dr.(l) Elisabeth Merk, Stadtbaurätin,  
Professorin für Städtebau/Stadtplanung, München

Frau Kristina Frank, Kommunalreferentin, Juristin, München

Herr Johann Altmann, Stadtrat,  
Polizeibeamter im Ruhestand, München

Frau Jutta Koller, Stadträtin,  
Bildungsberaterin für Migrantinnen, München

Herr Dr. Michael Mattar, Stadtrat,  
selbständiger Unternehmensberater, München

Frau Dr. Evelyne Menges,  
Stadträtin, Rechtsanwältin, München

Herr Christian Müller,  
Stadtrat, Sozialarbeiter, München

Herr Johann Sauerer,  
Stadtrat, Maschinenbauer, München

München, den 5. November 2019 GWG Städtische  
Wohnungsgesellschaft  
München mbH  
Geschäftsführung

**Straßenbenennung im 22. Aubing-Lochhausen-Langwied**  
Beschluss vom: 07.11.2019

**Marianne-Hoppe-Straße**

EDV-Schreibweise: MARIANNE-HOPPE-STR.

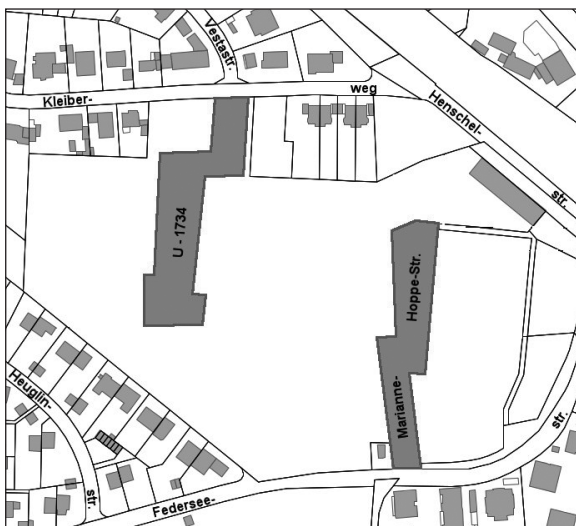
Straßenschlüsselnummer: 06769

**Namenserläuterung:**

Marianne Hoppe, geb. am 26.04.1909 in Rostock, gest. am 23.10.2002 in Siegsdorf, Schauspielerin. Sie zählt zu den bedeutendsten deutschen Theaterschauspielerinnen des 20. Jahrhunderts. Marianne Hoppe spielte an zahlreichen Bühnen, darunter das Preußische Staatstheater in Berlin (heute Schauspielhaus Berlin), das Deutsche Theater Berlin, die Münchner Kammerspiele, das Neue Theater in Frankfurt a. M., das Wiener Burgtheater und das Berliner Ensemble. Neben ihren zahlreichen Theaterauftritten war Marianne Hoppe auch in vielen Film- und Fernsehrollen zu sehen. Sie wurde mehrfach ausgezeichnet, u.a. mit dem Bundesverdienstkreuz, dem Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst, dem Deutschen Darstellerpreis und dem Hermine-Körner-Ring.

**Verlauf:**

Stichstraße, von der Federseestraße, gegenüber der Einmündung der Ziegeleistraße, ca. 150 m nach Norden verlaufend.



©Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 23.12.2019 eingesehen werden.

München, 12. November 2019

Kommunalreferat  
GeodatenService

**Straßenbenennung im 22. Aubing-Lochhausen-Langwied**  
Beschluss vom: 07.11.2019

**Margot-Hielscher-Straße**

EDV-Schreibweise: MARGOT-HIELSCHER-STR

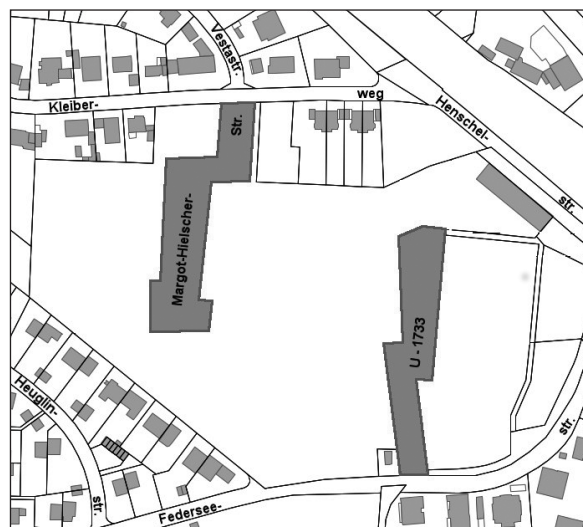
Straßenschlüsselnummer: 06770

**Namenserläuterung:**

Margot Hielscher, geb. am 29.09.1919 in Berlin, gest. am 20.08.2017 in München, Sängerin, Schauspielerin, Kostümbildnerin. Nach einer Ausbildung als Kostümbildnerin und Modedesignerin begann Ende der 1930er Jahre ihre Filmkarriere bei der Ufa. Mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs startete ihre Gesangskarriere, als sie überwiegend in Clubs der amerikanischen Besatzungszone auftrat. In den 1950er Jahren vertrat sie Deutschland zweimal beim Eurovision Song Contest. Margot Hielscher war in zahlreichen Film- und Fernsehrollen zu sehen. Darüber hinaus moderierte sie eine Talkshow im Bayerischen Fernsehen. Sie war Ehrenmitglied der Europäischen Kulturwerkstatt Berlin – Wien, wurde mit dem Bundesverdienstkreuz und für ihr langjähriges, hervorragendes Wirken im deutschen Film mit dem Filmband in Gold ausgezeichnet.

**Verlauf:**

Stichstraße, vom Kleiberweg, gegenüber der Einmündung der Vestastraße, ca. 130 m nach Süden verlaufend.



©Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 23.12.2019 eingesehen werden.

München, 12. November 2019

Kommunalreferat  
GeodatenService

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 21. Oktober 2019**

**Berichtigung**

Im Münchner Amtsblatt Nr. 31 vom 11.11.2019, Seite 444 wurde bei der Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München in § 1 bei den Ausführungen zum Korrekturfaktor und in § 2 Abs. 2 der Stand der Anlage 2 der Bezirksausschuss-Satzung nicht vollständig zitiert. Hiermit wird der betreffende Text nochmals vollständig veröffentlicht.

„Korrekturfaktor: Ergibt die vorstehende Berechnung einen Mitgliederverlust in Bezirksausschüssen im Vergleich zur Mitgliederzahl gemäß Anlage 2 der Bezirksausschuss-Satzung in der Fassung vom 28.03.2007 (MüABl. S. 93), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.09.2013 (MüABl. S. 369), so behalten diese Bezirksausschüsse ihre Mitgliederzahl gemäß der oben genannten Fassung der Anlage 2, wenn die Einwohnerzahl in den Stadtbezirken dieser Bezirksausschüsse gegenüber dem Stichtag am 31.03.2013 für die Berechnung der Mitgliederzahl mindestens gleich geblieben oder gewachsen ist.“

„(2) § 1 dieser Satzung ist erstmals für die Durchführung der allgemeinen Wahlen der Bezirksausschüsse 2020 anzuwenden. Bis zum Ablauf des 30.04.2020 ist die Anlage 2 der BA-Satzung (Mitgliederzahl) in der Fassung vom 28. März 2007 (MüABl. S. 93), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.09.2013 (MüABl. S. 369), anzuwenden.“

München, 12. November 2019    Direktorium-Rechtsabteilung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gültigkeit der Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München vom 21. Oktober 2019 hiervon unberührt bleibt.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

RF 360 Europe GmbH  
Anzinger Str. 13  
81671 München

**Änderungsgenehmigungsantrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösemittel (5.1.1.1 der 4. BImSchV)**

Die amtliche Bekanntmachung finden sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen>

Der geplante Erörterungstermin am 21.11.2019 ab 14 Uhr im Dienstgebäude Bayerstr. 28a (Konferenzraum 1009 A) für das immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren der Firma RF 360 Europe GmbH hinsichtlich der Erweiterung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung wird verlegt. Der neue Termin wird rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

München, den 20.11.2019    Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
SG Immissionsschutz Nord  
RGU-US21

**Nichtamtlicher Teil**

**Kontakte der Referate und des Direktoriums**

**Baureferat**

Leitung: Rosemarie Hingerl  
Friedenstraße 40, 81671 München  
baureferat@muenchen.de

**Kommunalreferat**

Leitung: Kristina Frank  
Roßmarkt 3, 80331 München  
kommunalreferat@muenchen.de

**Kreisverwaltungsreferat**

Leitung: Dr. Thomas Böhle  
Ruppertstraße 19, 80466 München  
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

**Kulturreferat**

Leitung: Anton Biebl  
Burgstraße 4, 80331 München  
kulturreferat@muenchen.de

**Personal- und Organisationsreferat**

Leitung: Dr. Alexander Dietrich  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
personal@muenchen.de

**Referat für Arbeit und Wirtschaft**

Leitung: Clemens Baumgärtner  
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München  
wirtschaft@muenchen.de

**Referat für Gesundheit und Umwelt**

Leitung: Stephanie Jacobs  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
rgu@muenchen.de

**Referat für Stadtplanung und Bauordnung**

Leitung: Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk  
Blumenstraße 28b, 80331 München  
s.plan@muenchen.de

**Referat für Bildung und Sport**

Leitung: Beatrix Zurek  
Bayerstraße 28, 80335 München  
bildung-und-sport@muenchen.de

**IT-Referat**

Leitung: Thomas Bönig  
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München  
rit@muenchen.de

**Sozialreferat**

Leitung: Dorothee Schiwy  
Orleansplatz 11, 81667 München  
sozialreferat@muenchen.de

**Stadtkämmerei**

Leitung: Christoph Frey  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
bdr.ska@muenchen.de

**Direktorium**

Leitung: Robert Kotulek  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
direktorium@muenchen.de

**Kontakte der Stadtpolitik**

**Stadtspitze**

**Oberbürgermeister Dieter Reiter**  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.ob@muenchen.de

**Bürgermeister Manuel Pretzl**  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm2@muenchen.de

**Bürgermeisterin Christine Strobl**  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm3@muenchen.de

**Stadtrat**

**CSU-Fraktion**  
Rathaus, Zimmer 249  
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47  
Marienplatz 8, 80331 München  
csu-fraktion@muenchen.de

**SPD-Fraktion**  
Rathaus, Zimmer 150  
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 99  
Marienplatz 8, 80331 München  
spd-rathaus@muenchen.de

**Fraktion Die Grünen – rosa liste**  
Rathaus, Zimmer 145  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84  
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

**BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion**  
Rathaus, Zimmer 116  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 07 98, Fax 233-2 07 70  
bayernpartei@muenchen.de

**FDP-Fraktion**  
Rathaus, Zimmer 218  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36  
fdpmut@muenchen.de

**DIE LINKE**  
Rathaus, Zimmer 176  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08  
info@dielinke-muenchen-stadtrat.de

**ÖDP**  
Rathaus, Zimmer 174  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 28 35, Fax 08955 06 99 86  
t.ruff@oedp-muenchen.de

**Freie Wähler**  
ursula.sabathil@muenchen.de

**BIA**  
karl.richter@web.de

**Parteilos**  
fritz.schmude@muenchen.de  
b.volk@muenchen.de

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.  
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-46, Telefax (08141) 2 27 72-44.  
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.